OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605840/2/MS/Bb

Datum:
Linz, 27. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des W S, vom 09.02.2023, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100019682/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 26. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100019682/22, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) W S (im Folgenden: Beschwerdeführer) vor, er habe am 11. Februar 2022 um 11:20 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) in 4052 Ansfelden, Westautobahn, am Autobahnparkplatz Ansfelden Süd, Richtung Wien, auf der Autobahn außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle geparkt.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 46 Abs. 4 lit. e StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag 13 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 01. Februar 2023, erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 09. Februar 2023 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde folgenden Inhalts (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Zu Punkt I: Wie bereits in der von mir postalisch, ebenfalls fristgerecht eingebrachten Stellungnahme vom 28.06.2022 ist der Tatbestand des § 46 Abs. 4 lit. e StVO 1960 nicht erfüllt, da es sich beim Abstellen des Fahrzeuges nicht um ein Parken, sondern um ein durch eine aufleuchtende rote Kontrollleuchte im Armaturenbrett meines Fahrzeuges (Ladekontrollleuchte), erzwungenes zum Stillstand bringen gehandelt hat.

Dies kann zum einen von einem Bekannten, welchen ich noch auf dem Rastplatz in Ansfelden um Hilfe bat, sowie von meiner Beifahrerin, welche die Ladekontrollleuchte ebenfalls aufleuchten sah und von dem technischen Problem Bescheid wusste, durch eine schriftliche Eingabe jederzeit bezeugt werden.

Die Glaubwürdigkeit des wahrnehmenden Beamten in der Schilderung dessen Wahrnehmung wird auch meinerseits nicht angezweifelt. Dieses ist auch größtenteils Deckungsgleich mit meinen Angaben. Es ist sohin auch teilweise, anhand der Tatsache, dass der Sachverhalt vor Ort nicht erhoben wurde verständlich, dass der Beamte den gegebenen Tatbestand als erfüllt angenommen hatte. Zumal dieser vermutlich irrtümlich angenommen hatte, es würde sich um eine missbräuchliche Verwendung der Alarmblinkanlage handeln. Die Vorgehensweise des Beamten ist aus rechtlicher Sicht meiner Wahrnehmung nach völlig in Ordnung, aus menschlicher Sicht, um Umgang mit steuerzahlenden Bürgern welche stets bemüht sind sich an alle verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften und Gebote zu halten, darf dieses Verhalten jedoch ernstlich in Frage gestellt werden. Insbesondere hätte ich mir, wie bereits in der Stellungnahme angeführt vom Beamten erwarten können, dass mich dieser auf mein für ihn wahrgenommenes Fehlverhalten aufmerksam macht.

Vermutlich war für die eifrigen und augenscheinlich sehr obrigkeitshörigen Beamten nicht Zeit für Gespräche, da Quantität bei der ‚Verfolgung von Impfgegnern, Coronaleugnern, Schwurblern, Staatsverweigerern' und Personen welche sich auch nur erlaubten die verhängten, jetzt zuhauf als verfassungswidrigen erkannten Maßnahmen der Bundesregierung auch nur im geringsten in Frage zu stellen und von ihrem Demonstrationsrecht versuchten Gebrauch zu machen, oberste Priorität zu haben schien.

Auch wurde Fristgerecht eine Stellungnahme postalisch zur Sache rückübermittelt. Da den Angaben der Behörde nach ‚bis dato keine weitere Äußerung meinerseits eingelangt' ist, ist die Stellungnahme vom 28.06.2022 erneut beigeschlossen. Gegenständliches Schreiben wird um weitere Missverständnisse hintanzuhalten vorab per Mail mit Anforderung einer Lesebestätigung und weiters mittels eingeschrieben Brief auf postalischem Wege übermittelt.

Zu Punkt II: Der Tatbestand des § 46 Abs. 4 lit. e StVO kann erstens aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Stehenbleiben um ein durch eine Panne erzwungenes zum Stillstand bringen des Fahrzeuges handelte nicht erfüllt sein.

Der Tatbestand des § 46 Abs. 4 lit. e StVO kann aufgrund der Tatsache dass in Straferkenntnis lediglich eine Tatzeit von 11:20 Uhr und kein Tatzeitraum von mindestens 10 Minuten angeführt ist nicht erfüllt sein.

- § 2 Abs. 1 Z. 27

Halten: eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (§ 62);

- § 2 Abs. 1 Z. 28 lautet:

Parken: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere als die in Z 27 angeführte Zeitdauer;

Zu Punkt III: Dem wahrnehmenden Beamten wird nicht angelastet unwahre Angaben im Hinblick auf seine Wahrnehmung gemacht zu haben, jedoch wäre wünschenswert, wenn sich der Sachverhalt auch ‚aus den Angaben des Beschwerdeführers' ergeben würde, welcher tatsächlich auch durch eine kurze Amtshandlung vor Ort erhoben hätte werden können.

Zu Punkt IV: Es wurde von der Behörde angeführt, dass

- keine Entschuldigungsgründe ersichtlich sind –

-

Wenn die Behörde in der Straferkenntnis den Tatbestand des § 46 Abs. 4 lit. e StVO als erfüllt ansieht, warum wurde dann auf die Angaben des Beschwerdeführers im Hinblick auf die vorliegende Panne im Punkt VI als möglichen Entschuldigungsgrund nicht näher eingegangen?

Ersuchen um Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens:

Es wird daher erneut in höflicher Form um endgültige Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung ersucht.

Antrag:
Sollte dieses Strafverfahren nicht vorab eingestellt werden, wird hiermit die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte mit, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wurde, da nach Prüfung des Beschwerdevorbringens die belangte Behörde zu keiner anderen Entscheidung kommt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Laut Anzeige der Autobahnpolizeiinspektion Haid vom 22. Februar 2022, GZ: PAD/22/00300845/001/VStV, war der Pkw, Opel, Frontera B, schwarz, mit dem Kennzeichen X (A), am 11. Februar 2022 um 11:20 Uhr in 4052 Ansfelden, auf dem Autobahnparkplatz Ansfelden Süd der A 1 (Westautobahn) Richtung Wien, auf dem Fahrstreifen nächst den Busparkplätzen bzw. für Kraftwagenzüge, außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle geparkt.

Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit Zulassungsbesitzer dieses Pkws. Er hat zur Tatzeit den Pkw an der fraglichen Örtlichkeit abgestellt.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, das erwähnte Fahrzeug in 4052 Ansfelden, Westautobahn, Autobahnparkplatz Ansfelden Süd, Richtung Wien außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle geparkt zu haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zum maßgeblichen Tatzeitpunkt war die Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 anzuwenden.

Gemäß § 46 Abs. 4 lit. e StVO ist auf der Autobahn verboten außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 44a Z 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 hat der Spruch (eines Straferkenntnisses), wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I. Nr. 58/2018 hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Der genannten Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Beschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen bzw. sich rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Demnach ist die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die vorgeworfene Tat in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale exakt beschrieben wird und die Identität der Tat auch nach Ort und Zeit unverwechselbar feststeht. Dies bedeutet, dass der Tatort ein wesentliches Tatbestandsmerkmal darstellt.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis sowie überhaupt im gesamten Verfahren als Tatort der gegenständlichen Verwaltungsübertretung den Autobahnparkplatz in 4052 Ansfelden Süd, Westautobahn, Richtung Wien bezeichnet. Fraglich ist, ob diese Tatortumschreibung den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG genügt.

Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist hinsichtlich der im ruhenden Verkehr begangenen Delikte an die Exaktheit der Tatortumschreibung ein verhältnismäßig strenger Maßstab anzulegen (vgl. z. B. VwGH 25. Oktober 1989, 89/03/0015 uvm.). Wesentlich ist nach der Judikatur, dass der Tatort eindeutig und unverwechselbar umschrieben ist.

Diese Voraussetzung ist im Anlassfall allerdings nicht erfüllt, da die von der belangten Behörde gewählte Tatortumschreibung mit „4052 Ansfelden, Westautobahn, Autobahnparkplatz Ansfelden Süd, Richtung Wien“, unzureichend ist und den gesetzlich geforderten Voraussetzungen des § 44a Z 1 VStG nicht gerecht wird. Die Tatformulierung lässt nämlich für den konkreten Fall keine eindeutige Individualisierung und Konkretisierung des tatsächlichen Abstellortes des verfahrensgegenständlichen Pkws zu, ergeben sich doch im Bereich des Autobahnparkplatzes Ansfelden Süd – wie dem Landesverwaltungsgericht OÖ. bekannt ist – doch mehrere Möglichkeiten des Abstellens eines Kraftfahrzeuges außerhalb gekennzeichneter Stellen.

Im Hinblick auf die ständige strenge Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Tatortörtlichkeit aufgrund fehlender zusätzlicher präziser Angaben damit nicht mit einer solchen Genauigkeit beschrieben, dass der Tatort unverwechselbar bestimmbar und der Beschwerdeführer nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt wäre.

Eine Korrektur des Spruches in Form einer Tatortergänzung war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der Tatsache, dass mittlerweile Verfolgungsverjährung im Sinne des § 31 VStG eingetreten ist, verwehrt.

Infolge des Eintrittes des Verfolgungshindernisses der Verjährung gemäß § 31 VStG war – ohne auf die konkreten Beschwerdevorbringen näher eingehen zu müssen – das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren aus formellen Erwägungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen.

Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für den Beschwerdeführer sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Tatortumschreibung gemäß § 44a Z 1 VStG im

ruhenden Verkehr begangener Delikte ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß